

**Satzung über die Erhebung von  
Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig  
(Straßenreinigungsgebührensatzung)  
vom 20. Dezember 2005**

**(in der Fassung der Fünfzehnten Änderungssatzung vom 17. November 2020,  
Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 17 vom 4. Dezember 2020, S. 65)**

Aufgrund des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 406), den §§ 6 und 8 der Nds. Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Nieders. Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), und den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 20. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Stadt erhebt im Sinne des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung der Stadt Braunschweig. Die Art und der Umfang der Inanspruchnahme sowie die Reinigungspflichten richten sich nach der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) sowie der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) in den jeweils geltenden Fassungen.

**§ 2  
Gebührenmaßstäbe**

- (1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, auf volle Meter auf- bzw. abgerundet, und die Reinigungsklasse, zu der die Straße gehört. Hierfür wird eine jährliche Straßenreinigungsgebühr erhoben.
- (2) Die Stadt trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser umfasst insbesondere
  1. Die Kosten der Reinigung für die der öffentlichen Einrichtung zuzurechnenden Straßen, soweit die Reinigung im Interesse der Stadt liegt oder die Kosten von einrichtungsfremden Nutzern verursacht werden,
  2. Die Kosten für die Reinigung vor den der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen.

**§ 3  
Hinterlieger und Teilanlieger**

- (1) Bei Grundstücken, die nicht an den von der Stadt zu reinigenden Straßen anliegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), sind die der zu reinigenden Straßen zugewandten Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie die maßgebliche Berechnungsgrundlage.

Der Straße zugewandt sind die Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung parallel oder in einem Winkel bis einschließlich 45 Grad verlaufen.

In diesen Fällen ist die Ausdehnung maßgeblich, die sich durch senkrechte Projektion der Grundstücksbegrenzungslinien auf die zu reinigende Straße bzw. deren in gerader Linie gedachten Verlängerung ergibt.

- (2) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die längste Grundstücksseite maßgeblich, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 ermittelte Grundstücksseite wird bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung bis zu 50 m Länge um 25 v. H. und bei einer vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegung über 50 m Länge um 50 v. H. gekürzt.
- (4) Bei Grundstücken, die mit einem Teil an der zu reinigenden Straße anliegen, sind neben dem anliegenden Abschnitt der Grundstücksbegrenzungslinie die in Abs. 1 genannten Abschnitte maßgebend. Abs. 3 gilt entsprechend.

#### § 4 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anhang beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### § 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Mehrere Gebührensschuldner werden als Gesamtschuldner herangezogen.
- (2) Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den von der Stadt zu reinigenden Straßen anliegen. § 3 Abs. 4 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung.
- (3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger nach § 3) und die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Nießbraucher (§ 1030 BGB), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (4) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes. Mehrere Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie nur gemeinsam bebaubar bzw. wirtschaftlich nutzbar sind.
- (5) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenschuld mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Schuldner über.

#### § 6 Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Bei der erstmaligen Aufnahme der Straßenreinigung gilt als Zeitpunkt des Beginns der Gebührenpflicht der 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Beginn des Monats, in dem die Straßenreinigung durch die Stadt endgültig eingestellt wird.

(3) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom 1. Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(4) Die Gehührenschild entsteht mit dem Beginn des Erhebungszeitraumes.

Der Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gehührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

#### § 7

#### Einschränkung und Einstellung der Straßenreinigung

(1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar für weniger als einen Kalendermonat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gehührenminderung.

(2) Das Gleiche gilt, wenn die Stadt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen (z. B. witterungsbedingt schlechte Straßenverhältnisse) gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

#### § 8

#### Festsetzung, Fälligkeit

(1) Die Gehühren werden durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Gehühren für die Straßenreinigung werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages zu den Zahlungsterminen der Grundsteuer gemäß § 28 Absatz 1 Grundsteuergesetz fällig und sind an die Stadtkasse zu zahlen. Ist in dem Abgabenbescheid ein anderer Zahlungstermin angegeben, so gilt dieser.

Entsteht oder ändert sich die Gehührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gehühre innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(3) Die Gehühren dieser Satzung unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### § 9

#### Mitteilungspflicht

(1) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gehührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gehührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gehührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgehühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gehührenpflichtigen.

#### § 10

#### Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nds. Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die in § 9 dieser Satzung geregelte Mitteilungspflicht verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

#### § 11

#### In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmung

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 11. Dezember 2001 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 26, S. 72) in der Fassung der siebten Änderungssatzung vom 17. November 2005 außer Kraft.
- (3) Für Gebührenfestsetzungen bzw. -veranlagungen, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitraum geltenden Bestimmungen der Satzung maßgeblich.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 21. Dezember 2005

Stadt Braunschweig  
Der Oberbürgermeister  
I. V.  
Zwafelink  
Stadtbaurat

Anhang

Gebührentarif  
zur Straßenreinigungsgebührensatzung  
der Stadt Braunschweig  
vom 17. November 2020

Für die in der Anlage der Verordnung zur Regelung von Art und Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Braunschweig (Straßenreinigungsverordnung) vom 17. November 2015 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführten Straßen beträgt die Gebühr je Meter Straßenfront monatlich in den

a) Allgemeinen Reinigungsklassen

Reinigungsstufe I	4,67 €
Reinigungsstufe II	1,47 €
Reinigungsstufe III	0,73 €
Reinigungsstufe IV	0,37 €
Reinigungsstufe V	0,18 €

b) Besonderen Reinigungsklassen

Reinigungsstufe 11	5,14 €
Reinigungsstufe 12	7,96 €
Reinigungsstufe 14	4,93 €
Reinigungsstufe 16	4,93 €
Reinigungsstufe 17	4,22 €
Reinigungsstufe 18	3,52 €
Reinigungsstufe 19	2,11 €
Reinigungsstufe 20	6,55 €
Reinigungsstufe 22	3,52 €
Reinigungsstufe 29	10,57 €